Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS AsylGH Erkenntnis 2008/12/12 B7 309823-1/2008

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.12.2008

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Die Beschwerdeführer hat nicht angeführt, es wäre ihr die medizinische Behandlung gänzlich versagt worden, sondern bezieht sich dieses Vorbringen lediglich beispielsweise auf längere Wartezeiten und vermag ein solches Vorbringen noch keine über Diskriminierungen hinausgehende Intensität und sohin keine Asylrelevanz erreichende Intensität darzutun.

Schlagworte

Diskriminierung, Intensität, mangelnde Asylrelevanz, medizinische Versorgung

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2009

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, http://www.asylgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at